

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

GEMEINDE HOHENSTEIN



Kalkulation

kostendeckender Wassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	3
4. Ergebnis	7
Anlage I: Kalkulation Wassergebühren 2017 bis 2019	
Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Hohenstein

beauftragte uns, eine kostendeckende Gebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unsere Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzungsgebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Wasserversorgung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2014 bis 2016 für die Gemeinde Hohenstein der Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH
- Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie vorläufige Jahresabschlüsse 2014 und 2015
- Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 2015/2016
- Investitionsplanung 2017 bis 2021
- Abschreibungsvorschau 2016 bis 2019
- Statistik zur Wasserabgabe 2014 und 2015.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation (Anlage I) zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus dem Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 abgeleitet. Diese schrieben wir mit einer angenommenen Kostensteigerung von 2,0 % p. a. fort und bildeten einen Durchschnittswert für die Jahre 2017 bis 2019.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen sowie passivierte Beiträge und Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben. Die Abschreibungen und Auflösungsbeträge der Zugänge schätzten wir anhand der geplanten Investitionen und deren betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.

	Anlagevermögen	Zuschüsse und Beiträge	Differenz
<u>vorläufige Restbuchwert 31.12.2015</u>	<u>2.525.511,70 €</u>	<u>1.121.707,83 €</u>	<u>1.403.803,87 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2016	31.600,00 €	2.500,00 €	29.100,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2016	179.848,00 €	66.440,75 €	113.407,25 €
<u>voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2016</u>	<u>2.377.263,70 €</u>	<u>1.057.767,08 €</u>	<u>1.319.496,62 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2017	45.600,00 €	0,00 €	45.600,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2017	176.030,00 €	63.527,75 €	112.502,25 €
<u>voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2017</u>	<u>2.246.833,70 €</u>	<u>994.239,33 €</u>	<u>1.252.594,37 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2018	213.200,00 €	22.792,50 €	190.407,50 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2018	172.367,00 €	60.988,56 €	111.378,44 €
<u>voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2018</u>	<u>2.287.666,70 €</u>	<u>956.043,27 €</u>	<u>1.331.623,43 €</u>
voraussichtliche Zugänge 2019	20.600,00 €	22.792,50 €	-2.192,50 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2019	166.481,00 €	64.486,37 €	101.994,63 €
<u>voraussichtliche Restbuchwert 31.12.2019</u>	<u>2.141.785,70 €</u>	<u>914.349,40 €</u>	<u>1.227.436,30 €</u>

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2019 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse und Beiträge finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 1.273.466,46 €. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen

Zinssatz von 4,0 % herangezogen. Dies entspricht der im Haushaltsplan 2015/2016 berücksichtigten kalkulatorischen Verzinsung. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 50.900 € p. a. Bei der Gebührenkalkulation 2014 bis 2016 wurde ein Zinssatz von 5,0 % zu Grunde gelegt.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG sind Beiträge analog der Abschreibungen der Investitionen, für die sie erhoben wurden, aufzulösen und gebührenmindernd zu berücksichtigen. Für Zuschüsse Dritter gilt diese Vorschrift nicht, weshalb diese Auflösungsbeiträge aus Betracht blieben.

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Vorschau der Entwicklung der Abschreibungen bis zum 31. Dezember 2019 ermittelt. Die noch nicht erfassten Investitionen der Jahre 2016 bis 2019 rechneten wir hinzu.

Interne Leistungsverrechnung

Die interne Leistungsverrechnung für Leistungen, die die allgemeine Verwaltung und der Bauhof für den Gebührenhaushalt erbringen, ermittelte die Verwaltung im Rahmen der Gebührenkalkulation neu. Die sich hieraus für die Jahre 2015 und 2016 ergebenden höheren Werte wurden mit einer angenommenen Kostensteigerung von 2 % p. a. fortgeschrieben.

Berücksichtigung der Gebührenunterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Im Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 sind entsprechend zumindest die Gebührenunterdeckungen der Jahre 2012 bis 2014 auszugleichen. Nachfolgend stellen wir die Entwicklung der Gebührenunterdeckungen ab dem Jahr 2009 dar. Dieses war das letzte Jahr, das in der Kalkulation für die Jahre 2014 bis 2016 zu berücksichtigen war. Die Werte 2009 bis 2011 entnahmen wir der letzten Gebührenkalkulation. Für die Jahre 2012 und 2013 bereinigten wir das Ergebnis der Jahresabschlüsse um die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen Dritter. Für die Jahre 2014 und 2015 erstellten wir auf Grundlage der vorläufigen Jahresabschlüsse eine Nachkalkulation.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation einer Wassergebühr für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019
Gemeinde Hohenstein

Seite 5

Jahr	Unter-/ Überdeckung lfd. Jahr	Ausgleich/ Ausbuchung	Vortrag auf Folgejahre	Ausgleich bis
Ergebnis 2009	-185.437,49 €	185.437,49 €	0,00 €	2014
Ergebnis 2010	-72.392,96 €	72.392,96 €	0,00 €	2015
Ergebnis 2011	-14.993,01 €	14.993,01 €	0,00 €	2016
Ergebnis 2012	-265.168,28 €	265.168,28 €	0,00 €	2017
Ergebnis 2013	-67.129,34 €	35.901,44 €	-31.227,90 €	2018
vorl. Ergebnis 2014	260.007,78 €			
Verrechnung mit Ergebnis 2009		-185.437,49 €		
Verrechnung mit Ergebnis 2010		-72.392,96 €		
Verrechnung mit Ergebnis 2011		-2.177,33 €	0,00 €	2019
vorl. Ergebnis 2015	313.885,40 €			
Verrechnung mit Ergebnis 2011		-12.815,68 €		
Verrechnung mit Ergebnis 2012		-265.168,28 €		
Verrechnung mit Ergebnis 2013		-35.901,44 €	0,00 €	2020
Summe Vortrag Gebührenüberdeckung			-31.227,90 €	2018

Die Unterdeckungen der Jahre 2009 bis 2011 waren in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 bis 2016 gebührenerhöhend berücksichtigt. Sie wurden früher als geplant in den Jahren 2014 und 2015 ausgeglichen. Die Unterdeckungen der Jahre 2012 und 2013 konnte durch die hohen Gebührenüberdeckung des Jahres 2015 weitgehend ausgeglichen werden. Auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisse 2014 und 2015 verbleibt voraussichtlich aus dem Jahr 2013 eine noch auszugleichende Unterdeckung in Höhe von rund 31.200 €, die bis 2018 auszugleichen ist. Für 2016 ist aufgrund der gleichen Gebühren mit einer ähnlich hohen Überdeckung zu rechnen wie in den Jahren 2014 und 2015, so dass die Unterdeckung zum 31. Dezember 2016 ausgeglichen und eine Überdeckung entstanden sein sollte. Diese wäre dann bis zum Jahr 2021 auszugleichen. Aus diesem Grund ist in der Kalkulation für die Jahre 2017 bis 2019 keine Über-/Unterdeckung aus den Vorjahren zu berücksichtigen.

Grundgebühren (Zählermiete)

Während unserer Tätigkeit wurde mit der Verwaltung abgestimmt, dass die sich abzeichnende Reduzierung der Gebühren ausschließlich bei der Mengengebühr erfolgen soll. Die Grundgebühren der Gemeinde Hohenstein decken auf Grundlage der Kalkulation 3,0 % der Kosten des Gebührenhaushalts. Die Grundgebühren sollen einen Teil der Fixkosten abdecken. Die Fixkosten betragen die in der Wasserversorgung regelmäßig rund 80 % der Gesamtkosten. Im Idealfall sind bis zu 50 % der Kosten durch Grundgebühren zu decken. Daher ist eine Reduzierung der Grundgebühren nicht empfehlenswert.

Zukünftige Gebührenunterdeckungen sollten auch über eine Anhebung der Grundgebühren abgedeckt werden. Hierdurch wird auch dem bundesweiten Trend sinkender Abgabemengen Rechnung getragen. Ein höherer Anteil an Grundgebühren führt dazu, dass eine möglicherweise sinkende Abgabemenge den Gebührenhaushalt zukünftig weniger stark belastet.

Ermittlung der Wassermenge

Die für den Kalkulationszeitraum angenommene Wassermenge von rund 226.500 m³ ergibt sich aus den Durchschnittswerten der tatsächlichen Abgabemengen der Jahre 2014 und 2015.

4. Ergebnis

Bei gleichbleibenden Grundgebühren resultiert aus der Kalkulation folgende Wassergebühr:

Kostendeckende Wassergebühr 2017 bis 2019 **3,65 €/m³**
(3,91 €/m³ inkl. Umsatzsteuer)

Eine Anpassung der Gebühr zum Ausgleich von Gebührenunterdeckungen oder -überdeckungen aus Vorjahren ist nicht erforderlich.

Gegenüber der aktuellen Wassergebühr von 4,64 € netto ergibt sich eine Reduzierung in Höhe 0,99 €. Hiervon entfallen 0,40 € € auf den Abbau der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2009 bis 2011. Der verbleibende Betrag ergibt sich aus der Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung und der Reduzierung weiterer Kosten gegenüber der letzten Gebührenkalkulation.

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 22. Juli 2016



Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Kalkulation Wassergebühren 2017 bis 2019

	<u>2017-2019</u>
	<u>€</u>
<u>Kosten</u>	
1. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	479.900,00
Instandhaltung	195.100,00
Wasserbezug	93.600,00
Interne Leistungsverrechnung	83.700,00
sonstige Sach- und Dienstleistungen	107.500,00
2. Personalaufwand	203.700,00
3. Abschreibungen	171.600,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	1.000,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	4,00% 50.900,00
	<u>907.100,00</u>
<u>Erträge</u>	
1. Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen	39.400,00
2. sonstige betriebliche Erträge und akt. Eigenleistungen	15.600,00
	<u>55.000,00</u>
zu deckende Kosten	852.100,00
davon Grundgebühr	25.800,00
Bemessungsgrundlage	<u>826.300,00</u>
<u>Wassergebühr</u>	
Wasserabgabe in m ³	226.500
kostendeckende Gebühr (€/m ³)	<u>3,65</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, beschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.